



Zeven, 18.11.2024

| Beschlussvorlage - öffentlich - Samtgemeinde Zeven | | Nr. SG/304/2021-26 |
|--|---------------|---------------------------|
| Beratungsfolge | Termin | |
| Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Organisations- und Personalentwicklung | 28.11.2024 | |
| Samtgemeindeausschuss | 10.12.2024 | |
| Samtgemeinderat | 19.12.2024 | |

TOP: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2026- 2028

Anlagen:

Sachverhalt/Begründung (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2025 mit Stand 25.09.2024 ist zwischenzeitlich in den Fachausschüssen beraten worden.

Die sich aus den bisherigen Beratungen der Fachausschüsse ergebenden Veränderungen sowie sonstigen Anpassungen des Haushaltsentwurfs wurden in dem beigefügten **I. Veränderungsnachweis** zusammengestellt.

Der gemäß § 110 IV NKomVG geforderte Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist für 2025 weiterhin nicht erreicht, es besteht ein Fehlbedarf von rd. 4 Mio. €, welcher allerdings durch die erheblichen Überschüsse der Vorjahre (insgesamt rd. 20 Mio. €) ausgeglichen werden kann. Die folgenden Finanzplanungsjahre ab 2026 sind aufgrund der Anhebung der Samtgemeindeumlage in 2024 auf 51 v.H. sowie der aktuell guten Steuereinnahmen der Mitgliedsgemeinden **ausgeglichen, eine Änderung der Samtgemeindeumlage ist 2025 nicht vorgesehen.**

Die Umlage ist auch in den Haushalten bzw. der Finanzplanung der Mitgliedsgemeinden bis 2028 mit 51 v.H. berücksichtigt. Da die Haushalte der Mitgliedsgemeinden mit dieser Umlage ausgeglichen sind, kann von einem ausgewogenen Verhältnis ausgegangen werden.

Der Umfang der vorgesehenen Netto-Investitionen 2025 von insgesamt rd. 5,5 Mio. € erfordert 2025 Kreditaufnahmen in nahezu gleicher Höhe. In den Folgejahren sind ebenfalls hohe Investitionen geplant, für diese sind weitere Kreditaufnahmen eingeplant worden. Darüber hinaus zeichnet sich bereits jetzt ab, dass in den Jahren 2029 ff. weitere erhebliche Kreditaufnahmen erforderlich werden.

Weitere Erläuterungen zum Entwurf ergeben sich insbesondere aus dem Vorbericht sowie den ergänzenden Hinweisen und Übersichten im vorliegenden Plan oder werden ggfls. in der Sitzung vorgetragen.

Dem Samtgemeinderat obliegt gem. § 58 I Ziff. 9 NKomVG die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie das Investitionsprogramm. Das **Investitionsprogramm** ergibt sich aus der Übersicht auf den Seiten 314 ff. des Haushaltsentwurfs, es wurde entsprechend der bisherigen Beschlussempfehlungen fortgeschrieben und ist ebenfalls als **Anlage** beigefügt. Die Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028, ist vom Samtgemeinderat gem. § 118 V NKomVG zur Kenntnis zu nehmen.

Der fortgeschriebene Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes 2025 (gesonderte Vorlage).

Die endgültige Haushaltssatzung ergibt sich wie gewohnt aus dem Haushaltsplanentwurf unter Berücksichtigung der Veränderungsnachweise sowie weiterer etwaiger Veränderungen im Lauf der finalen Beratungen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Zeven beschließt die Haushaltssatzung 2025 einschließlich des Investitionsprogrammes für die Jahre 2026 bis 2028. Die Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 wird zur Kenntnis genommen.

| Federführend | | Mitzeichnend | | Einverstanden | |
|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------------------------|---------------|
| FB/Sst. | Zeichen/Datum | FB/Sst. | Zeichen/Datum | | Zeichen/Datum |
| 2 | | 3 | | Samtgemeinde- bürgermeister | |
| | | AV | | | |
| | | | | | |